

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.095.210

Wien, 22.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5491/J des Abgeordneten Locker betreffend Strahlentherapieversorgung in Österreich** wie folgt:

Frage 1:

Wie verteilen sich die Großgeräte zur Strahlentherapie in den österreichischen Bundesländern? (Bitte auch um Aufschlüsselung nach Art und Alter der Geräte)

- a) Auf welcher Basis sind Anzahl und Verteilung der Geräte vorgesehen? (Zugrundeliegende Berechnung für den ÖSG)*
- b) Welche Vorgaben (Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, Krebsprävalenz etc.) stellen die Basis für den ÖSG 2022 dar?*
- c) Welche Anzahl und Verteilung der Geräte werden in diesem vorgesehen sein?*

Die Verteilung der Strahlentherapiegeräte in Österreich mit Stichtag 31. Dezember 2019 aufgeschlüsselt nach Bundesland, sowie Art und Baujahr der Geräte ist der Tabelle in Beilage 1 zu entnehmen.

Zur Planung des Gerätebedarfes werden Einwohner- sowie Erreichbarkeitsrichtwerte herangezogen. Für Strahlentherapiegeräte beträgt das Einwohnerrichtwertintervall auf Basis eines Ein-Schicht-Betriebes (8 Stunden Betriebszeit) 130.000 bis 150.000 Einwohner*innen pro Gerät (entspricht 6,7 bis 7,7 Geräte pro 1 Mio. Einwohner*innen). Der Erreichbarkeitsrichtwert liegt bei 90 Minuten im Straßenindividualverkehr.

Die Festlegung der o.a. Richtwerte erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse einer Bedarfsstudie zur radioonkologischen Versorgung im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur aus dem Jahr 2015. Die Ergebnisse der gegenständlichen Bedarfsstudie beruhen auf Daten zur Krebsinzidenzprognose, dem Anteil der an Krebs Neuerkrankten mit Bedarf an Strahlentherapie sowie dem sogenannten „Re-Treatment Factor“ (Anteil an Patient*innen, die bereits eine Strahlentherapie erhalten haben, die aber aufgrund des Auftretens von Metastasen oder Rezidiven eine Wieder-Bestrahlung benötigen). Ebenso wurde für die Richtwertfestlegung anhand verfügbarer Literatur und Erhebungsarbeiten eine Abschätzung zur Anzahl an Patient*innen, die pro Linearbeschleuniger und Jahr bestrahlt werden können, herangezogen. Bei der Bedarfsschätzung wurde als Zeithorizont für die Umsetzung 2025 veranschlagt.

Der laut Großgeräteplan mit Planungshorizont 2025 vorzuhaltende Gerätestand (Anzahl und Standort der Geräte) ist dem Kapitel 4.4 des „Österreichischen Strukturplans Gesundheit gemäß Beschluss der Bundeszielsteuerungskommission vom 30. Juni 2017 inklusive der bis 18. Dezember 2020 beschlossenen Anpassungen“ sowie der Anlage 2 der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH. zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG VO 2020) zu entnehmen und ist in der Tabelle in Beilage 2 in der Spalte STR wiedergegeben.

Über das Jahr 2025 hinausgehende Planungen liegen derzeit nicht vor.

Frage 2:

Welche Wartezeiten auf eine Therapie gibt es für Patienten nach Bundesland? (Bitte um Aufschlüsselung der vergangenen drei Jahre)

Über Wartezeiten liegen dem Ressort aktuell keine Informationen vor.

Frage 3:

Welche Maßnahmen ergreift das BMSGPK, um die Versorgung sicher zu stellen, wenn Bundesländer die Zielzahlen des ÖSG nicht erreichen?

Frage 4:

Wann haben Sie zuletzt direkt die zuständigen Landesräte konfrontiert und Umsetzungsschritte eingefordert?

Frage 5:

Welche Landesräte haben Sie in dieser Weise konfrontiert?

Zu den Fragen 3 bis 5:

Der ÖSG ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen in der Bundes-Zielsteuerungskommission.

Die Versorgung mit medizinisch-technischen Großgeräten ist Bestandteil des jährlichen ÖSG-Monitorings. In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Ausbau der Strahlentherapiekapazitäten erfolgt.

Die im Großgeräteplan festgelegten Kapazitäten („Zielzahlen“) sind bis einschließlich 2025 zu realisieren.

Frage 6:

Welche Zeitpläne gibt es, die Anzahl der Strahlentherapiegeräte zu erhöhen?

Über das Jahr 2025 hinausgehende Planungen liegen derzeit nicht vor. Eine Aktualisierung des Kapazitätsbedarfes für den Planungshorizont 2030 ist für das Jahr 2023 in Aussicht genommen.

Frage 7:

Welche Vorgaben gibt es, die vorhandenen Geräte auf einem aktuellen Stand der Technik zu halten?

- a) Gibt es zu diesem Zweck eigene Budgets, um die Gerätschaften von Krankenhäusern auf einem aktuellen Stand der Technik zu halten?*

Im Kapitel 3.2.1 (Allgemeine Qualitätskriterien) legt der ÖSG bezüglich Ausstattung Folgendes fest: „Der Einsatz von und die quantitative wie qualitative Ausstattung mit technischer sowie räumlicher Infrastruktur müssen die die jeweiligen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Anforderungen der Patientenversorgung in jedem Fach-/Versorgungsbereich erfüllen...“

Die Medizinische Strahlenschutzverordnung umfasst Bestimmungen zur Qualitätsprüfung an radiologischen Geräten. (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Strahlenschutz/Medizinische-Strahlenschutzverordnung.html>)

Die Finanzierung der Krankenanstalten und spezielle Regelungen zur Investitionsfinanzierung sowie die Dotierung der dafür erforderlichen Mittel sind Angelegenheit der Länder/Landesgesundheitsfonds. Die Entscheidung über die Gewährung von Investitionszuschüssen ist Angelegenheit der jeweiligen Gesundheitsplattformen auf Länderebene. Nach Kenntnis des Ministeriums werden seitens der Länder/Landesgesundheitsfonds für die finanzielle Förderung von Neu-, Zu- und Umbauten und für Neu- und Ersatzanschaffungen im Bereich der Großgeräte jährlich entsprechende Mittel in großem Umfang für die Krankenanstalten zur Verfügung gestellt.

Frage 8:

Im Budgetausschuss haben Sie behauptet, dass es bereits einen neuen ÖSG gäbe und diesen auch hochgehalten. Auf der Homepage des Ministeriums ist jedoch nach wie vor der ÖSG 2017 die aktuellste Version. Bis wann veröffentlichen Sie die den neuen ÖSG auf der Homepage des BMSGPK?

Nach § 22 Abs. 1 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG) hat die/der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister die jeweils aktuelle Fassung des ÖSG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (www.ris.bka.gv.at) zu veröffentlichen. Mit 22. Jänner 2021 wurde der „ÖSG 2017 gemäß Beschluss der B-ZK vom 30. Juni 2017 inklusive der bis 18. Dezember 2020 beschlossenen Anpassungen“ im RIS unter „Sonstige Kundmachungen, Erlässe“ kundgemacht.

Darüber hinaus stellt das Ressort die jeweils geltende Fassung des ÖSG über die Webseite zur Verfügung. Neben dem Text und Tabellenband des ÖSG sind hier die Anhänge 5 bis 10 auch im Excel-Format zum Zweck der individuellen weiteren Verwendung und Verarbeitung sowie weitere unterstützende Unterlagen im Zusammenhang mit dem ÖSG abrufbar. Die Ressortwebseite wurde im Februar 2021 entsprechend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

